

Vorlage Nr.: 50/043		05.11.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss		22.11.2001	

Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Beschlussvorschlag:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Sachdarstellung

Im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG), das am 29.06.2001 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, ist auch das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) verabschiedet worden.

2. Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

a) Intention des Gesetzgebers

Das GSiG tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Der Gesetzgeber verfolgt mit diesem Gesetz das Ziel

- die sogenannte verschämte Altersarmut bei über 65-Jährigen zu verhindern (vor allem ältere Menschen machen Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten) und

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

- Hilfebedürftigen, dauerhaft voll Erwerbsgeminderten ab 18 Jahre eine eigenständige Sicherung ihres Lebensunterhalts zu ermöglichen.

Bei dem GSiG handelt es sich um ein eigenständiges, der Sozialhilfe vorge-lagertes Leistungsgesetz. Die Grundsicherung entspricht in etwa der Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, ist aber keine Sozialhilfe-leistung.

a) Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Anspruchsberechtigt sind Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder voll erwerbsgeminderte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet ha-ben.

Ein Anspruch auf die Leistungen nach dem GSiG besteht unabhängig von einer Rentenberechtigung. Die Leistungen werden - ähnlich wie in der Sozi-alhilfe - nur dann gewährt, wenn

- der Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten werden kann und
- auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehe-gatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht ausreicht.

In Abweichung von der Sozialhilfe bleiben bei der Bedarfsermittlung Unter-haltsansprüche der Berechtigten gegenüber ihren Kindern oder Eltern unbe-rücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 Euro liegt. Zu Gunsten der Antragsberechtigten gilt die (widerlegbare) Vermutung, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen diese Grenze nicht über-schreitet.

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem GSiG haben Antragsberech-tigte, die in den letzten 10 Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sieht - in enger Anlehnung an die Regelungen des BSHG - folgende Leistun-gen vor:

- Regelsätze zur Abdeckung des laufenden Bedarfs wie im BSHG.
- Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.
- Laufende Auszahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 15 % des Eckregelsatzes (Regelsatz für den Haushaltsvorstand) zur Abdeckung einmaliger Bedarfe. Ist ein darüber hinausgehender Bedarf vorhan-

den, muss/kann auf die Regelungen durch das BSHG zurückgegriffen werden.

- Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Mehrbedarfszuschlag von 20 % des maßgebenden Regelsatzes für gehbehinderte Antragsberechtigte.

Die Leistungsbewilligung erfolgt für ein Jahr, in der Regel für den Zeitraum 01.07. bis 31.06. des Folgejahres.

Zuständig für die Durchführung der Leistung (Träger der Grundsicherung) sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Rentenversicherungsträger und die Träger der Grundsicherung sind zur engen Abstimmung verpflichtet. Die Rentenversicherungsträger müssen den Versicherten über die Leistungsvoraussetzungen und das Verfahren der Grundsicherung informieren. Bei niedrigen Renten ist der Information ein Antragsformular für die Gewährung der Grundsicherung beizufügen.

a) Kritik an dem neuen Gesetz

In den Anhörungsverfahren zu dem neuen Gesetz haben sich die kommunalen Spitzenverbände übereinstimmend gegen dieses Gesetz aufgrund der zu befürchtenden Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte ausgesprochen. Zwar hat der Bund im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens den Betrag zur Kompensation der mit dem GSiG verbundenen Kosten von zunächst 600 Mio. DM auf nunmehr 800 Mio. DM angehoben. Dieser Betrag ist jedoch aus Sicht des Deutschen Landkreistages kaum nachvollziehbar und zu niedrig angesetzt.

Der Deutsche Landkreistag hält vor allem die Bestimmungen die die Kreise und kreisfreien Städte durch den Bund zu Trägern der Grundsicherung macht, für verfassungswidrig, da hiermit in die Organisationshoheit der Länder eingegriffen worden ist.

Obwohl zunächst im Entwurf des Gesetzes noch vorgesehen war, dass § 16 BSHG auch im Rahmen des GSiG gelten soll, ist diese Regelung kurzfristig gestrichen worden (keine Hilfestellung an Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten leben und durch diese unterhalten werden können). Menschen die in solchen Haushaltsgemeinschaften leben, erhalten somit künftig ebenfalls Leistungen nach dem GSiG; diese über die Sozialhilfe hinausgehende Grundsicherungsleistung trifft zusätzlich voll die Kreise und kreisfreien Städte.

b) Auswirkungen auf den Kreis Recklinghausen als zuständiger Träger der Grundsicherung

Im Gegensatz zum Sozialhilfereich hat der Gesetzgeber im GsiG, wie bereits erwähnt, keine Möglichkeit vorgesehen, die Aufgabenerledigung auf die kreisangehörigen Städte zu delegieren. Damit besteht für den Kreis Recklinghausen die Verpflichtung, diese Aufgabe mit eigenem Personal und mit eigenen Kosten kreisweit selbst wahrzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach den derzeit vorliegenden Zahlen wird davon ausgegangen, dass der Kreis Recklinghausen für folgende Personenzahl zuständig wird:

1. Personen über 65 Jahre, die derzeit Leistungen nach dem BSHG bekommen

ca. 1.800

Für diesen Personenkreis entstehen Kosten in Höhe von ca. 14 Mio. DM/Jahr.

2. Personen unter 65 Jahren, die derzeit Leistungen nach dem BSHG bekommen und erwerbsunfähig sind

ca. 488

Für diesen Personenkreis entstehen voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 2,9 Mio. DM/Jahr.

3. Personen, die erwerbsunfähig sind und in Behinderteneinrichtungen des LWL untergebracht sind

ca. 1000

Für diesen Personenkreis entstehen voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 10 Mio. DM/Jahr.

4. Personen, die in Altenpflegeheimen sind und Anspruch auf Leistungen des GsiG haben könnten

Zur Zeit erhalten ca. 2.400 Personen Hilfe zur Pflege, die potentiell auch Anspruch auf Leistungen nach dem GsiG haben. Davon erhalten 22 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt für die bereits jetzt der Kreis zuständig ist. Mindestens diese Personen haben auch Ansprüche aus dem GsiG

Für die 22 Personen werden Kosten nach dem Gesetz GsiG in Höhe von ca. 270.000,- DM/Jahr entstehen.

Die Kosten für den Personenkreis nach Nr. 1 - 2 (16,9 Mio. DM) werden derzeit bereits durch den örtlichen Sozialhilfeträger (Kreis) getragen. An diesen Kosten sind jedoch die Städte im Jahr 2003 mit 40% beteiligt, im Jahr 2004 wären das 50% gewesen. Diese Kostenbeteiligung entfällt dann. Dadurch kommen Mehrkosten auf den Kreis Recklinghausen in Höhe von ca. 6,76 DM/Jahr in 2003 zu, im Jahr 2004 ca 8,45 Mio. DM. In diesem Umfang werden die Städte entlastet.

Die Kosten für den Personenkreis zu Nr. 3 entstehen zusätzlich für den Kreis. Der LWL wird entlastet. Ob sich in gleichem Umfang auch die LWL-Umlage reduziert, darf nach den derzeitigen Äußerungen des LWL, dass die Umlage zukünftig wegen Steigerungen z.B. in der Eingliederungshilfe nicht weiter gesenkt werden kann, bezweifelt werden. Für den Kreis Recklinghausen entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 10 Mio. DM/Jahr ab 2003.

Die Kosten zu Nr. 4 werden derzeit bereits vom Kreis Recklinghausen als zuständiger örtlicher Sozialhilfeträger getragen, also hier entstehen wenn, dann nur geringfügige Mehrkosten durch die 15%-Pauschale für einmalige Beihilfen.

Fazit

Für den Personenkreis werden nach dem derzeitigen Stand, ab 2003 auf den Kreis Recklinghausen insgesamt Mehrkosten in Höhe von ca. 16,76 Mio. DM zukommen, mit steigender Tendenz in den weiteren Jahren, denn es ist mit einer Dunkelziffer derjenigen zu rechnen, die bislang zustehende Leistungen nach dem BSHG nicht in Anspruch genommen haben. Ebenso wird aber auch mit einem Zuwachs von Personen aus sog. Haushaltsgemeinschaften, die bisher keine BSHG-Leistungen erhalten haben, gerechnet.

Nach dem letzten Stand will der Bund den Ländern insgesamt 800 Mio. DM für das von diesen ausgezahlte Wohngeld erstatten. Es wird allgemein befürchtet, dass dadurch die entstehenden Mehrkosten nicht ausgeglichen werden.

Personelle/organisatorische Auswirkungen

Um den Arbeitsanfall bewältigen zu können, muss innerhalb des Sozialamtes eine neue Abteilung geschaffen werden, die die Anträge nach dem GsiG bearbeitet. Bei einer potenziellen Fallzahl von ca. 5880/Jahr muss diese Abteilung mit mind. ca. 15 Mitarbeitern plus einem Abteilungsleiter besetzt werden. Diese Abteilung muss im November 2002 einsatzfähig sein, zur Vorbereitung der Leistungserbringung ab dem 01.01.2003.

Für die einzurichtende Abteilung entstehen Personalkosten in Höhe von mind. ca. 2 Mio. DM/Jahr.

EDV-Ausstattung

Diese Abteilung muss mit EDV ausgestattet werden. Zur Zeit gibt es noch kein Programm zur Bearbeitung der Anträge.

Organisatorische Umsetzung

Der organisatorische Aufwand ist hinsichtlich Technik, Unterbringung und Personalbereitstellung groß. Im Rahmen einer Projektgruppe sollen die Arbeiten geleistet werden. Im Laufe des Jahres 2002 wird eine weitere gesonderte Vorlage in Abstimmung mit den Ämtern 10 und 23 über den gesamten Komplex mit den sich ergebenden Konsequenzen vorgelegt.